

**7112/AB**  
**= Bundesministerium vom 01.09.2021 zu 7179/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.474.536

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7179/J-NR/2021 betreffend Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts, die die Abg. Petra Vorderwinkler, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 und 18:

- *Wie viele und welche Vergabeverfahren wurden zur Beschaffung der digitalen Endgeräte für Schülerinnen durchgeführt?*
  - a. *Was ist der aktuelle Stand des Beschaffungsvorganges?*
  - b. *Welche davon sind bereits abgeschlossen?*
- *Medienberichten zu Folge gibt es einen Einspruch eines Mitbieters im Vergabeverfahren. Worauf bezieht sich dieser Einspruch und wann ist mit einem endgültigen Ende des Verfahrens zu rechnen?*
- *Wer hat den bzw. die Zuschläge der Vergabeverfahren erhalten? Bitte um detaillierte Darstellung je Hersteller*
  - a. *der ausgeschriebenen Menge,*
  - b. *Preise, zu denen der Zuschlag, bzw. die Zuschläge erfolgt sind,*
  - c. *das Gesamtvolumen des Auftrages?*
- *Nach welchem Prinzip sind die Zuschläge erfolgt? Bitte um detaillierte Begründung.*
- *Laut Angaben von Lenovo und Berichten der APA sind auch IT-Experten von „cancom“ mit an Bord. Stimmt das?*  
*Welche Rolle haben diese?*  
*Wie hoch ist das Beratungshonorar?*  
*Was ist der Leistungsumfang im Vertrag mit „cancom“?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung des EU-weiten Ausschreibungsverfahrens zur

Beschaffung der Endgeräte beauftragt. Das Beschaffungsverfahren startete im Dezember 2020 mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen und wurde in fünf Losen abgewickelt. Die einzelnen Lose hatten die jeweiligen Gerätetypen zum Inhalt: Windows Notebooks, Chromebooks, Windows Tablets, iPadOS Tablets und Android Tablets.

Die Ausschreibung berücksichtigte das bei Hardwarebeschaffungen üblicherweise zur Anwendung gelangende Billigstbieterprinzip. Das bedeutet, dass bestimmte Spezifikationen vorgegeben wurden, die die Geräte mindestens erfüllen müssen oder auch überbieten können. Zugeschlagen wird das günstigste gültige Angebot, welches die vorgegebenen Anforderungen erfüllt. Über die definierten technischen Spezifikationen und Anforderungen an Hardware, aber auch Garantie und Support im Gewährleistungsfall wird auf den Standard bzw. die Qualität der Geräte Einfluss genommen. Die Spezifikationen der gegenständlichen Ausschreibung umfassen Eckpunkte und Anforderungen, die sich in der schulischen Praxis bewährt haben, und wurden unter Einbindung von Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern definiert.

Das Ausschreibungsverfahren wurde mit vier Zuschlagsentscheidungen und einem Widerruf zur Gänze abgeschlossen. Zugeschlagen wurden die Lose Windows Notebooks und Chromebooks sowie iPadOS Tablets und Android Tablets. Im Los Windows Tablets waren gemäß vergaberechtlicher Vorgaben aufgrund nicht behebbarer Mängel mehrere Angebote auszuscheiden, weshalb den Erziehungsberechtigten, aber auch der Öffentlichkeit gegenüber kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis erzielt werden konnte. Aus diesem Grunde wurde dieses Los bereits neu ausgeschrieben.

Zum von einem Mitbieter im Mai 2021 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingebrachten Nachprüfungsantrag betreffend die drei Tablet-Lose liegt die Entscheidung des BVwG vor. Mit Erkenntnis vom 23. Juli 2021 wurden sämtliche Anträge der Antragstellerin abgewiesen. Alle Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen (<https://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/>), womit nähere Details zu den Inhalten des anlassgegenständlichen Nachprüfungsantrags auch öffentlich eingesehen werden können.

Im Zuge der Ausschreibung wurde in Bezug auf die Abnahmemenge ein dreistufiges Modell gestaltet, welches als unterste Stufe eine garantierte Abnahmemenge, zu der sich der Bund jedenfalls verpflichtet, und zwei optionale Abnahmemengen umfasst, wobei die letzte Stufe die maximal mögliche Abrufmenge aus der Rahmenvereinbarung darstellt. Die Größenordnungen der Mengen stehen im Konnex mit der Gerätetypentscheidung der Schulen, denn ausgehend von pädagogischen Nutzungs- und Digitalisierungskonzepten konnten Schulen unter Einbeziehung der Schulpartner den Gerätetyp frei wählen.

Aus der Ausschreibung und den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zu den einzelnen Losen ergeben sich folgende Vertragspartner, Mengen und im Zuge der Ausschreibung erzielte Stückpreise. In Bezug auf die erzielten Preise ist anzumerken, dass diese auch in Relation zu den Abnahmemengen stehen.

	Windows Tablets	Chromebooks	iPadOS Tablets	Android Tablets
Produkt	Lenovo ThinkPad E14	Acer R752T-C26N	iPad 32GB Wi-Fi 8.Gen	Samsung Galaxy Tab S6 Lite SM-P610 WiFi 64GB
Lieferant	CANCOM a+d IT Solutions GmbH	OMEGA HandelsgmbH	OMEGA HandelsgmbH	OMEGA HandelsgmbH
Erzielter Stückpreis in EUR (brutto)	430,20	337,08	352,31	349,70
Garantierte Abnahmemenge	120.000	9.350	53.200	5.500
Optionale Abnahmemenge	180.000	14.000	80.000	7.500
Maximal mögliche Abrufmenge	270.000	21.000	120.000	11.250

Hinsichtlich des angefragten Gesamtvolumens ist einerseits auf obige tabellarische Aufstellung (erzielter Stückpreis x garantierte Abnahmemenge) hinzuweisen und andererseits darauf aufmerksam zu machen, dass ein Los neu ausgeschrieben werden musste.

Bezüglich der in der Frage angesprochenen Rolle von „cancom“ ist festzuhalten, dass das Unternehmen als Lieferant im Los Windows Notebooks den Zuschlag erhalten hat. Es wurde nicht mit Beratungsleistungen beauftragt, daher fällt auch kein entsprechendes Honorar an.

#### Zu Frage 5:

- *Warum vergleichen Sie sowie der Bundeskanzler medial dieses Projekt immer mit der gratis Schulbuchaktion von Bruno Kreisky, wo doch die Schulbuchaktion wirklich gratis war, die Ausstattung mit digitalen Endgeräten eben nicht gratis ist?*

Ungeachtet dessen, dass Fragen der Rhetorik wie Vergleiche, Metaphern und dergleichen sowie Auffassungen und Meinungen zu Aussagen keinen Gegenstand der Vollziehung betreffen, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass meiner Wahrnehmung nach im Zuge der Pressekonferenz (Video abgerufen Ende Juli 2021 unter

<https://www.krone.at/2174091>) einleitend Herr Bundeskanzler ausgeführt hat: „... Wir haben alle in Österreich sehr davon profitiert, dass unter [Herrn Bundeskanzler] Kreisky, das Schulbuch, das Gratis-Schulbuch, die Schulbuchaktion, eingeführt wurde. Das war ein bedeutender Schritt im vergangenen Jahrhundert, der die Schule verändert und geprägt hat. Und der nächste Schritt im 21. Jahrhundert ist die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Tablets und Laptops. ....“. Nachfolgend habe ich erläutert: „.... Wir übergeben diese Endgeräte auch einer privaten Nutzung und wir werden dafür aber auch einen

*privaten, aber auch sozial gestaffelten Finanzierungsanteil verlangen. ... So wie das Gratis-Schulbuch den Zugang zur Bildung erleichtert und soziale Barrieren ausgeräumt hat, genauso werden wir mit den Endgeräten ein Lernwerkzeug den Schülern in die Hand legen. ...“.*

Aus der Chronologie und dem Ablauf der Aussagen ergibt sich eindeutig, dass sich der monierte Vergleich auf die beiden (realisierten) Vorhaben im historischen Kontext (20. Jahrhundert vs. 21. Jahrhundert) bezogen hat, und nicht in der Weise ausgelegt werden kann, wie in der Fragestellung vorgenommen.

Mit der Umsetzung der Geräteinitiative und der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Geräten jeweils in den 5. Schulstufen wird flächendeckend IT-gestützter Unterricht implementiert. Ziel ist es, innovative Lehr- und Lernformate breitflächig umzusetzen und das Potenzial der Technologie für Individualisierung sowie eine differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen. So wie das Gratis-Schulbuch den Zugang zur Bildung erleichtert und soziale Barrieren abgebaut hat, leistet die Geräteinitiative einen Beitrag dazu, dass alle Schülerinnen und Schüler zu gleichen Bedingungen Zugang zu Digitaler Bildung erhalten. Da die Endgeräte auch einer privaten Nutzung übergeben werden, ist ein Eigenanteil vorgesehen, der gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts erlassen werden kann.

#### Zu Fragen 6 und 7 sowie 23 bis 27:

- *Viele Familien sind durch die Corona-Krise finanziell unter Druck geraten, warum wird den Eltern gerade zum Schulstart - der ohnehin immer eine finanzielle Belastungsprobe für Eltern ist - noch eine zusätzliche Ausgabe iHv. rund 100 Euro auferlegt?*
- *Wie hoch wird der Selbstbehalt der Eltern sein? Bitte um Darstellung je Hersteller bzw. Produkt.*
- *Laut Gesetz sind Erziehungsberechtigte auf Antrag von der Zahlung eines Selbstbehaltes zu befreien, wenn ein Geschwisterkind im Haushalt lebt, das eine Schülerbeihilfe oder Studienbeihilfe bezieht, oder wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt mit einem Bezug von Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer Ausgleichszulage, Notstandshilfe bezieht, oder Rundfunkgebühren befreit ist. Warum wurden diese Kriterien herangezogen anstatt einkommensgeprüft vom Selbstbehalt zu befreien?*
- *Warum werden lediglich Erziehungsberechtigte von Schülerinnen befreift [sic!], wenn ein Geschwisterkind eine Beihilfe gemäß §5 Abs 3 Z 1 SchDigiG. erhält?*
- *Warum werden Erziehungsberechtigte, die arbeitslos sind, nicht vom Selbstbehalt befreit?*
- *Warum wird als Kriterium lediglich auf einen Bezug einer Sozialleistung gemäß §5 Abs 3 Z 2 SchDigiG. abgestellt anstatt das gesamte Haushaltseinkommen zu betrachten?*

Im Zuge der Abklärung und Festlegung der Rahmenbedingungen für die Gestaltung der sozialen Abfederung des privaten Nutzungsanteils wurden verschiedene Förder- und Befreiungsmodelle im Bereich der Bildung (Schulstartpaket, Tiroler digi.scheck Initiative, Schüler- und Heimbeihilfe, Studienbeihilfe u.a.) analysiert. Sie basieren alle auf ähnlichen Berechnungsparametern (insbesondere Einkommensgrenzen, Größe der Haushalte). Auch für das Schulstartpaket wird die Mindestsicherung als bezugsberechtigende Voraussetzung herangezogen. Auf Empfehlung von Expertinnen und Experten und um eine möglichst einfache und bürgernahe Umsetzung zu gewährleisten wurde die Heranziehung bestehender Bestätigungen für die Anspruchsberechtigung einer Förderung bzw. Beihilfe aufgegriffen.

Die in § 5 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) durch den Gesetzgeber (Beschlossen im Nationalrat, dafür: V, S, F, G, dagegen: N) verankerten Befreiungstatbestände sind breit ausgerichtet und sollen die Treffsicherheit der sozialen Abfederung gewährleisten. Zur Anzahl der Befreiungen vom Eigenanteil kann keine Aussage getroffen werden, da diese davon abhängt, wie viele Erziehungsberechtigte einen Antrag stellen und das Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 3 SchDigiG durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes, insbesondere eines Bescheides zum Bezug der Beihilfe, Mindestsicherung oder Sozialhilfe, Ausgleichszulage oder Notstandshilfe nachweisen werden.

Zu Frage 8:

- *Wann erfolgt die Lieferung der Geräte im nächsten Schuljahr? Bitte um genaue Darstellung je Liefertermin, Bundesland und Schulstandort.*

Nach aktuellen Informationen seitens der Lieferanten ist davon auszugehen, dass die Lieferung der Windows Notebooks, Chromebooks, iPadOS Tablets und Android Tablets im Laufe der zweiten September-Hälfte starten und sich über einen Zeitraum von fünf Wochen erstrecken wird. Laut Logistikunternehmen ist dieser Zeitraum die effektiv benötigte Zeitspanne, um österreichweit mehr als 1.500 Schulen mit bis zu mehreren hundert Geräten zu beliefern. Die von den Lieferanten zu erstellenden Detail-Lieferpläne liegen zum Stand Mitte August 2021 noch nicht vor. Zur Auslieferung der neu ausgeschriebenen Windows Tablets kann aktuell keine Aussage getroffen werden, da das Beschaffungsverfahren im Laufen ist.

Zu Frage 9:

- *Nach welchen Kriterien bekommen Schülerinnen entweder einen Laptop oder ein Tablet?*

Im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung an den Standorten, insbesondere in Bezug auf die Realisierung des Digitalisierungskonzepts sowie des Gerätemanagements besteht für teilnehmende Schulen die Vorgabe, einen einheitlichen Gerätetyp zu verwenden. Im Zuge

ihrer Anmeldeentscheidung haben die Schulen auch den Gerätetyp ausgewählt, mit welchem sie ihr individuelles pädagogisches Nutzungskonzept optimal umsetzen können.

Zu Fragen 10 und 11:

- Laut §2 Abs 3 SchDigiG sind „die Anzahl der Schulen, die über ein Digitalisierungskonzept verfügen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen je Schule ist durch die Schulbehörde bis zum 15. März eines Jahres für das nächstfolgende Schuljahr bekannt zu geben.“
  - a. Wie viele Schulen haben ein solches Digitalisierungsprojekt bekannt gegeben?
  - b. In wie vielen Fällen wurde so ein Digitalisierungsprojekt als unzureichend eingestuft? Konnten Verbesserungen hierzu nachgereicht werden?
- Gibt es auch Schulen, die zwar teilnehmen wollten, aber die Voraussetzungen des Ministeriums nicht erfüllen?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Welche Kriterien wurden nicht erfüllt?
  - c. Bitte um Darstellung je Bundesland.

Die Anmeldung einer Schule zur Geräteinitiative „Digitales Lernen“ erfolgte durch Unterzeichnung eines „Letters of Intent“, der die Themen Schulentwicklung und Steuerung, Infrastruktur und technische Betreuung, Pädagogik bzw. pädagogische und didaktische Konzepte sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrenden als Qualitätsbereiche hervorhob. Diese Themen sind auch wesentliche Eckpunkte der standortspezifischen Digitalisierungskonzepte. Mit der Unterzeichnung des „Letters of Intent“ bekräftigte jede teilnehmende Schule die Absicht, die Voraussetzungen für die Ausrollung der Geräte zu schaffen und sich auch weiterhin und kontinuierlich zu einer Digitalen Schule zu entwickeln und dabei Schritt für Schritt an den vier Qualitätsbereiche zu arbeiten.

Das schulische Digitalisierungskonzept fließt in den Schulentwicklungsplan ein. Umsetzungssteuerung und Monitoring erfolgen im Rahmen der allgemeinen schulischen Qualitätsentwicklungsprozesse und mit den Instrumenten des Schulqualitätsmanagements durch die Bildungsdirektionen. Die standortspezifischen Digitalisierungskonzepte unterliegen daher einem laufenden Weiterentwicklungsprozess mit Begleitung durch die Bildungsdirektionen.

Ein Unterstützungsangebot für die Entwicklung und Weiterentwicklung von standortspezifischen Digitalisierungskonzepten stellt der „digi.konzept MOOC“ dar. Dieses kostenlose Fortbildungsangebot für Schulleitungen und Lehrkräfte wird über die Virtuelle Pädagogische Hochschule angeboten und informiert darüber, auf welchen Ebenen ein Schulentwicklungsprozess wirksam wird, welche Bedeutung die Digitalisierung für die Schulentwicklung hat und wie Digitale Schule und qualitätsvoller IT-gestützter Unterricht Schritt für Schritt verwirklicht werden können.

Sämtliche der teilnehmenden 1.502 Schulen weisen adäquate pädagogische Umsetzungs- und Digitalisierungskonzepte auf, welche die Grundlage für die Verwendung der Endgeräte für Lehren und Lernen ab dem kommenden Schuljahr darstellen. Die 113 im ersten Umsetzungsjahr noch nicht an der Geräteinitiative teilnehmenden Schulen geben an, die Voraussetzungen in einem oder mehreren der genannten Qualitätsbereiche des „Letters of Intent“ noch nicht ausreichend zu erfüllen. Sie benötigen mehr Zeit, um beispielsweise die Infrastruktur vor Ort zu verbessern oder sich als gesamtes Kollegium auf einen flächendeckenden Geräteeinsatz und neue pädagogische Konzepte vorzubereiten. Die im ersten Jahr noch nicht teilnehmenden Schulen schaffen somit derzeit die Voraussetzungen und können im Folgejahr starten.

Hinsichtlich der Anzahl der teilnehmenden 1.502 Schulen, aufgeschlüsselt nach Schulformen und Bundesländern, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

	Anzahl Schulen		AHS-Unterstufen		Mittelschulen		Sonderschulen		Volksschulen mit angeschlossenen MS- oder SO-Klassen		Gesamt		Teilnahme in %
	Teilnahme	nein	Teilnahme	nein	Teilnahme	nein	Teilnahme	nein	Teilnahme	nein	Teilnahme	nein	
Burgenland	8	0	41	0	7	0	0	0	56	0	100%		
Kärnten	18	0	62	1	2	4	2	0	84	5	94%		
Niederösterreich	47	0	245	8	56	18	1	0	349	26	93%		
Oberösterreich	36	3	216	3	13	12	2	3	267	21	93%		
Salzburg	19	0	66	4	11	11	0	0	96	15	86%		
Steiermark	37	0	159	4	11	7	0	0	207	11	95%		
Tirol	18	0	104	0	22	0	1	0	145	0	100%		
Vorarlberg	10	0	48	9	7	5	5	1	70	15	82%		
Wien	81	5	114	9	31	6	2	0	228	20	92%		
<b>Gesamt</b>	<b>274</b>	<b>8</b>	<b>1 055</b>	<b>38</b>	<b>160</b>	<b>63</b>	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>1 502</b>	<b>113</b>	<b>93%</b>		
<b>Teilnahme in %</b>	<b>97%</b>		<b>97%</b>		<b>72%</b>		<b>76%</b>		<b>93%</b>				

AHS-U Allgemein bildende höhere Schule - Unterstufe  
 MS Mittelschule  
 SO Sonderschule

#### Zu Fragen 12 bis 15:

- *Es sollen ab dem nächsten Schuljahr rollierend die 5. Schulstufen mit Laptops ausgestattet werden, einmalig auch die 6. Schulstufe. Wie viele Schülerinnen, die derzeit in Österreich eine Schule besuchen, werden damit bis zum Ende ihrer Schullaufbahn nie mit einem Laptop durch ihr Bundesministerium ausgestattet werden?*
- *Benötigen Schülerinnen, die derzeit die Oberstufe besuchen, ein digitales Endgerät, um am Unterricht teilnehmen zu können? Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?*
- *Benötigen Schülerinnen, die derzeit eine Berufsschule besuchen, ein digitales Endgerät, um am Unterricht teilnehmen zu können? Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?*

- *Benötigen Schülerinnen, die derzeit eine Polytechnische Schule besuchen, ein digitales Endgerät, um am Unterricht teilnehmen zu können? Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt die Initiative der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit einem digitalen Endgerät gemäß aktuellem Arbeitsprogramm der Bundesregierung (Regierungsprogramm 2020 bis 2024) um, welches eine schrittweise Ausrollung jeweils in der 5. Schulstufe (2021/22: einmalig auch in der 6. Schulstufe) vorsieht. Grundsätzlich umfasst ein Jahrgang in der Sekundarstufe I in etwa 80.000 Schülerinnen und Schüler. Die aufsteigende Implementierung wurde im Hinblick darauf gewählt, dass sich bei komplexen Maßnahmen eine schrittweise Umsetzung bewährt hat. Die Schulen können adäquate pädagogische Umsetzungs- und Digitalisierungskonzepte an ihrem Standort auf diese Weise gezielter entwickeln und umsetzen.

Die Schwerpunktlegung auf die Sekundarstufe I zielt darauf ab, in der Unterstufe 21st Century Skills und Digitale Kompetenzen zu stärken und den gleichen Zugang zu Digitaler Bildung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. So soll eine wichtige und verlässliche Grundlage in der Sekundarstufe I für die weiterführenden Ausbildungswege ab der 9. Schulstufe geschaffen werden.

Unabhängig von der Ausstattung mit Endgeräten sind grundsätzlich seitens der Schulerhalter alle Schulen mit der für die Erfüllung der Lehrpläne erforderlichen IT-Infrastruktur und den entsprechenden Unterrichtsmitteln ausgestattet bzw. auszustatten. Die Schulen verfügen über Computersäle und sonstige digitale Arbeitsplätze, die im Unterricht genutzt werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler die im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen und Fertigkeiten erwerben können.

Insbesondere in facheinschlägigen Ausbildungen in der Sekundarstufe II kommen an einigen Schulen digitale Endgeräte als Arbeitsmittel zum Einsatz. Die technischen Anforderungen an diese Geräte sind je nach Ausbildungsschwerpunkt und Schulart sehr unterschiedlich. Gemäß § 14 Abs. 9 Schulunterrichtsgesetz legen Schulen bzw. Lehrende jene Arbeitsmittel fest, mit denen die Schülerinnen und Schüler nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes auszustatten sind. Eigene Education Shops wie z.B. die Initiative u:book oder durch Schulpartner koordinierte Beschaffungen ermöglichen spezielle Konditionen für diese Geräte.

Im Übrigen wird für den Bereich der Bundesschulen auf die knapp 14.000 Notebooks und Tablets verwiesen, mit denen der Bund die Bundesschulen im vergangenen Jahr als Leihgeräte für Distance-Learning ausgestattet hat. Sie ergänzen die Infrastruktur an den Schulen und sollen Hilfestellung leisten, wenn Schülerinnen und Schüler einen Unterstützungsbedarf in Form eines Endgeräts aufweisen.

Zu Fragen 16 und 17:

- Wie lange werden die ab nächsten Schuljahr ausgeteilten digitalen Endgeräte funktionstüchtig sein?
- Plant das Ministerium, dass die digitalen Endgeräte, die Schülerinnen in der 5. Schulstufe bekommen, bis zum Ende der Schullaufbahn - also gegebenenfalls bis zur Matura - funktionstüchtig sein werden? Was passiert, wenn nicht?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die digitalen Endgeräte mit einer vierjährigen Garantie beschafft. Die der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Spezifikation sollen eine hohe Qualität gewährleisten und das Segment der Businessgeräte ansprechen. Businessgeräte weisen in der Regel eine höhere Haltbarkeit und Lebensspanne als Consumergeräte auf und sind stabiler in der Konstruktion. Auch auf eine möglichst hohe Reparierbarkeit wurde im Zuge der Erarbeitung der Spezifikationen Augenmerk gelegt.

Grundsätzlich sind die Geräte für die Nutzung als Arbeitsmittel in der Sekundarstufe I gedacht. Eine allfällige Nutzung in der Sekundarstufe II wird jedenfalls in Abhängigkeit von den Anforderungen des gewählten Schultyps bzw. Ausbildungsschwerpunkts (z.B. einer facheinschlägigen Ausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt) sowie der nach einer vierjährigen schulischen und privaten Nutzung gegebenen Leistungsfähigkeit stehen.

Zu Fragen 19 und 29:

- Wer übernimmt die Wartung der Geräte?
  - a. Welche Kosten werden hierfür vom Bund getragen?
  - b. Welche Kosten müssen die Länder bzw. Gemeinden als Schulerhalter selbst tragen?
  - c. Welche Kosten müssen von den Eltern getragen werden?
- Wer trägt die Kosten im Falle eines Schadens - also für Reparatur bzw. Neuanschaffung?

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erfolgt der Übergang des Eigentums am Gerät von der Republik Österreich an die Begünstigten mit einer nachweislichen Übergabe des digitalen Endgerätes an die Schülerin oder den Schüler durch die Schulleitung oder eine von dieser beauftragten Person. Allfällige Schäden bzw. Reparaturleistungen fallen in die Sphäre des jeweiligen Eigentümers.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Geräte wird durch ein an den Schulen laufendes Gerätemanagement unterstützt. Diese Lösung leistet einen Beitrag zur Wartung der Geräte durch das Aktualisieren von Betriebssystem- und Sicherheitskomponenten und unterstützt zugleich eine effiziente Ausrollung von Applikationen und Software für den Unterricht. Die vom Bund für Geräte mit den Betriebssystemen Windows, Android und iPadOS präferierte Mobile Device Management (MDM)-Lösung ist Teil des bestehenden Lizenzmodells zum Bezug von Microsoft Software im Clientbereich im Rahmen des

Microsoft Dach-Vertrags. Für den Bereich von Pflicht- und Privatschulen können abhängig von der Art der bestehenden Lizenzierung von Microsoft Software gegebenenfalls Kosten für ein Lizenzupgrade anfallen. Der Bund trägt jedenfalls die Kosten für die Begleitmaßnahmen für das Aufsetzen und den laufenden Betrieb des Gerätemanagements, wie z.B. für die Erarbeitung und Wartung von Handreichungen, für Schulungen und Webinare sowie für einen 1st Level Support für die mit dem MDM arbeitenden Personen.

Zu Fragen 20 und 21:

- Wie viele zusätzliche IT-Stellen für die Wartung dieser Geräte werden vom Bund zur Verfügung gestellt. Bitte um detaillierte Darstellung je Bundesland?
  - a. Wie viele zusätzliche Arbeitsstunden werden damit abgedeckt?
- Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand, der durch Wartungen der Geräte entstehen wird?
  - a. Bitte um Darstellung der jährlichen Kosten je Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden).
  - b. Bitte um Darstellung der zusätzlichen Arbeitsstunden je Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden).

Hinsichtlich der pädagogischen Betreuung wurde – um den erhöhten Aufwand für die IT-Kustodinnen und IT-Kustoden an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS-U) und an der Mittelschule abzugelten – durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Novelle der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (Nebenleistungsverordnung) und der Verordnung über die Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst mit der Unterrichtserteilung (PD-Nebenleistungsverordnung) ausgearbeitet (Bundeslehrpersonal) und auch eine identische Regelung für das Landeslehrpersonal vorgesehen. Die dafür vorgesehenen Ressourcen in Form von zusätzlichem Lehrpersonal sind der nachstehenden Aufstellung (in Planstellen) zu entnehmen:

Bundesland	Planstellen Bundeslehrpersonal (AHS-U)	Planstellen Landeslehrpersonal (MS)
Burgenland	0,7	3,6
Kärnten	1,7	6,8
Niederösterreich	4,8	24,6
Oberösterreich	3,5	21,1
Salzburg	1,5	7,5
Steiermark	3,3	15,4
Tirol	1,6	10,5
Vorarlberg	0,8	5,8
Wien	7,9	14,0
<b>Gesamt</b>	<b>26,0</b>	<b>109,3</b>

AHS-U Allgemein bildende höhere Schule - Unterstufe  
MS Mittelschule

Mit diesen zusätzlich geschaffenen Lehrpersonen-Planstellen wird ein Arbeitspensum von rund 250.000 Stunden geschaffen. Diese teilen sich zu rund 80% auf die Länder (Landeslehrpersonal) und zu rund 20% auf den Bund (Bundeslehrpersonal) auf. Mit den vorstehend darstellten zusätzlichen Lehrpersonen-Planstellen ist ein zusätzlicher finanzieller Aufwand in der Höhe von rund EUR 8,8 Mio. verbunden.

In Bezug auf die technische IT-Betreuung wird für den Bereich der Bundesschulen auf die bestehenden IT-Systembetreuerinnen und -betreuer (128 Planstellen für den gesamten Bundesschulbereich) verwiesen, welche gemeinsam mit den IT-Kustodinnen und IT-Kustoden an den teilnehmenden Schulen das Gerätemanagement umsetzen sollen. Für den Bereich der Pflicht- und Privatschulen fällt die technische IT-Betreuung in den Bereich der jeweiligen Schulerhalter bzw. der Länder.

Zu Frage 22:

- *Wer übernimmt die Kosten für die WLAN-Ausstattung sowie Ausstattung der Klassenräume mit Steckdosen, etc.?*
  - a. *Bitte um Darstellung der jährlichen Kosten je Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden).*
  - b. *Bitte um Darstellung der zusätzlichen Arbeitsstunden je Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden).*

Die Ausstattung der Schulen mit entsprechender Basisinfrastruktur fällt in den Aufgabenbereich der jeweiligen Schulerhalter. Aufgrund der verfassungsgesetzlich determinierten Zuständigkeiten ist der Bund daher für die Anbindung der Bundesschulen zuständig. Der Bereich der Pflicht- und Privatschulen inklusive deren Kostenbelange fallen demgemäß nicht in den Kompetenzbereich des Bundes.

Für den Bereich der Bundesschulen werden in Analogie zur schrittweisen Ausstattung der Klassen mit digitalen Endgeräten auch die entsprechenden Ausbaumaßnahmen im Bereich Internetanbindung und WLAN umgesetzt. Im Rahmen des 8 Punkte-Plans wurde gemeinsam mit den Bildungsdirektionen ein genereller, auf die Jahre 2020 bis 2023 ausgerichteter Ausbauplan für die Anbindung der Bundesschulen an Breitband und die Verbesserung der WLAN-Kapazitäten in den Unterrichtsräumen erarbeitet. Dieser sieht gemäß aktueller Planung für die genannten Ausbaumaßnahmen Kosten in Höhe von EUR 9,2 Mio. für das Jahr 2021, EUR 4,7 Mio. für das Jahr 2022 und EUR 2,2 Mio. für das Jahr 2023 vor.

Zu Frage 28:

- *Sind Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten verpflichtet das digitale Endgerät, das durch den Bund bereitgestellt wird, anzunehmen, oder kann die Annahme verweigert werden, sollte beispielsweise kein Bedarf bestehen oder die finanziellen Mittel dazu fehlen?*

Die rechtliche Grundlage der Initiative „Digitale Endgeräte“, das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG), sieht die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe mit einem Endgerät vor, deren Schule über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept verfügt. Damit sollen entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers alle Schülerinnen und Schüler unter gleichen Rahmenbedingungen den Zugang zu digitaler Bildung erhalten. In pädagogischer und didaktischer Hinsicht ist es effizient und erforderlich, dass alle Geräte als Arbeitsmittel gemäß § 14 Abs. 9 in Verbindung mit § 14a Schulunterrichtsgesetz die gleiche Konfiguration aufweisen. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 SchDigiG bezüglich der Möglichkeiten einer Befreiung vom Eigenanteil verwiesen.

Zu Frage 30:

- *Laut §7 SchDigiG kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die „OeAD“ für Koordinierungs-, Monitoring- und Informationsaufgaben beauftragen. In den Erläuterungen finden sich dazu keine näheren Ausführungen. Um welche Aufgaben handelt es sich hier konkret?*
- a. Bitte um detaillierte Darstellung des Leistungs- und Auftragsvolumens mit der OeAD.*
  - b. Wenn nein, ist geplant hier die OeAD mit einer Aufgabe zu betrauen? Bitte um Darstellung des geplanten Leistungs- und Auftragsvolumens.*

Die Österreichische Austauschdienst GmbH (OeAD) wurde entsprechend § 7 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) mit der Erbringung von Koordinierungs- und Informationsaufgaben beauftragt und arbeitet an der Schnittstelle zu verschiedenen Stakeholdern der Initiative (z.B. Bildungsdirektionen, Schulen, Erziehungsberechtigte). Er übernimmt operative Aufgaben und fungiert als zentraler Ansprechpartner. Die Aufgaben liegen in den Bereichen:

- Organisatorische Schnittstelle im Anmeldeverfahren von Geräten (Schulen, Bildungsdirektionen),
- Kommunikation und Information, insbesondere Ausarbeitung von Informationspaketen für Schulen sowie für Erziehungsberechtigte,
- Operatives Projektmanagement der Initiative und Mitwirkung bei der Entwicklung von Angeboten für die Umsetzung der Initiative (z.B. Applikation),
- Förderung des Community Buildings und Vernetzung der Schulen beispielsweise durch Webinare,
- Begleitung des jährlichen Bestell- und Lieferprozesses von mobilen Endgeräten und Dienstleistungen für Schulen in Kooperation mit Lieferanten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- Hotline und Support für das Gesamtprojekt für Schulen und Erziehungsberechtigte sowie
- Monitoring der Umsetzung der Initiative.

Die Kosten für die genannten Leistungen im Bereich des Aufsetzens der Initiative sowie des laufenden Betriebs belaufen sich 2021 auf EUR 994.000.

Zu Fragen 31 bis 33:

- *Laut Presseinformation „erhalten alle Bundesschulen eine auf Glasfaser basierende Breitbandanbindung am jeweiligen Standort und adäquates WLAN in allen Unterrichtsräumen bis 2023. Alle an der Geräteinitiative teilnehmenden Bundesschulen werden bevorzugt behandelt.“ Was ist genau damit gemeint?*
- *Warum werden nicht alle Schulen mit einer Breitbandanbindung ausgestattet?*
- *Bis 2023 soll die Breitbandanbindung abgeschlossen sein. Wann beginnt diese Ausrollung?*
  - a. *Wie viele Schulen sind derzeit angeschlossen? Bitte um Darstellung je Schultyp.*
  - b. *Bitte um detaillierte zeitliche Darstellung des Planes zur Ausrollung.*

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausstattung der Schulen mit entsprechender Basisstruktur im Bereich der Pflicht- und Privatschulen aufgrund der verfassungsgesetzlich determinierten Zuständigkeiten wird auf die Ausführungen zu Frage 22 hingewiesen.

Grundsätzlich werden alle Bundesschulen mit einer Breitbandanbindung ausgestattet. Der gemeinsam mit den Bildungsdirektionen erstellte grundsätzliche Ausbauplan ist auf drei Jahre (2020 - 2022) ausgerichtet.

Um sicherzustellen, dass jene Standorte, die an der Geräteinitiative teilnehmen und an denen mit Beginn des Schuljahrs 2021/22 Endgeräte ausgerollt werden, ausreichende Kapazitäten aufweisen, werden diese Schulen im Ausbauplan priorisiert. Die Verbesserung der Netzwerkinfrastruktur am Schulstandort geht somit weitestgehend mit dem Eintreffen und der geplanten Verwendung der Endgeräte konform.

Die Ausrollung der Maßnahmen im Bereich Glasfaseranbindung begann bereits 2020. Von Oktober 2020 bis Juni 2021 wurden 29 Bundesschulen an Breitband gebunden. Von Juli 2021 bis Dezember 2021 werden 49 Bundesschulen und im Jahr 2022 die verbleibenden 27 Bundesschulen angebunden. Alle übrigen Bundesschulen sind bereits breitbandig angeschlossen.

Wien, 1. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt



